



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**  
vom 19.08.2019

### **Gescheiterte Abschiebungen – Gründe und Folgekosten**

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Abschiebungen waren seit 2015 bis heute in Bayern geplant?
- 1.2 Wie viele davon waren als Einzelabschiebungen geplant?
- 1.3 Wie viele davon waren als Sammelabschiebung geplant?
  
- 2.1 Wie viele Abschiebungen wurden abgebrochen bzw. scheiterten (aufgeschlüsselt nach Einzelabschiebungen und Sammelabschiebungen sowie nach den Flughäfen, über die die Abschiebung durchgeführt werden sollte)?
- 2.2 Bei welcher sicherheitsrelevanten Lage wird entschieden, wann eine Abschiebung abgebrochen wird?
- 2.3 Bei welchen gesundheitlichen Symptomen, die ein Abzuschiebender vorweist, kann ein Arzt vor Ort anordnen, eine Abschiebung abzubrechen?
  
- 3.1 Welche Gründe lagen für das Scheitern oder Abbrechen der Abschiebungen vor (Einsatzberichte bitte beifügen)?
- 3.2 Wie oft waren Demonstranten bzw. Abschiebegegner für das Scheitern verantwortlich bzw. daran beteiligt (Einsatzberichte und Pressemitteilungen der zuständigen Polizeidienststellen bitte beifügen)?
- 3.3 Welche Maßnahmen werden getroffen, um Unbeteiligte daran zu hindern, Abschiebungen zu stören?
  
- 4.1 Welche Maßnahmen werden vorab getroffen, um Abschiebungen durchzuführen?
- 4.2 Welche anderen Behörden und Stellen erhalten ebenfalls vorab Benachrichtigung, wer wann und wo abgeschoben werden soll?
- 4.3 Wird dafür Sorge getragen, dass Abzuschiebende vor der geplanten Durchführung nicht untertauchen können?
  
- 5.1 Mit wie viel Personal durch Einsatzkräfte der Polizei und Rettungsdienste sowie private Sicherheitsdienste wird für eine Abschiebung gerechnet (einzeln aufgeschlüsselt auf Einzelabschiebungen und Sammelabschiebungen)?
- 5.2 Bei wie vielen Abschiebungen reichte der geplante Personaleinsatz der genannten Bereiche nicht aus?
- 5.3 Bei wie vielen Einsätzen wurde das eingesetzte Personal körperlich verletzt (aufgeschlüsselt nach Ort und Zeit und Art des Angriffes)?
  
- 6.1 Wie hoch waren die Kosten für die Entschädigung verspäteter oder ausgefallener Linienflüge an die Fluggesellschaften, wenn Abzuschiebende mit an Bord sollten, deren Abschiebung abgebrochen werden musste (seit 2015 aufgeschlüsselt nach Monaten)?
- 6.2 Wie hoch waren seit 2015 die Kosten für zusätzliche Sicherheitsdienste, die eine Abschiebung absichern (aufgeschlüsselt nach Monaten)?
- 6.3 Wie hoch waren die gesamten Abschiebekosten (einzeln tabellarisch aufgeschlüsselt auf die Jahre 2017 und 2018 sowie die einzelnen Kostenpunkte in absteigender Reihenfolge der Ausgabenhöhe)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.1 Wie lange dauert es, bis ein Abzuschiebender, der aufgrund eines Abbruchs nicht abgeschoben wurde, erneut abgeschoben wird?
- 7.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Abzuschiebende, deren Abschiebung abgebrochen wurde, bis zur nächsten Abschiebung nicht untertauchen können?
- 7.3 Welche Probleme verzögern eine erneute Abschiebung erfahrungsgemäß?
- 8.1 Welche Maßnahmen wurden seit 2015 bereits getroffen, um die Probleme bei Abschiebungen zu lösen und die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen?
- 8.2 Welche weiteren Maßnahmen hierzu sind in Planung?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 02.11.2019

- 1.1 **Wie viele Abschiebungen waren seit 2015 bis heute in Bayern geplant?**
- 1.2 **Wie viele davon waren als Einzelabschiebungen geplant?**
- 1.3 **Wie viele davon waren als Sammelabschiebung geplant?**
- 2.1 **Wie viele Abschiebungen wurden abgebrochen bzw. scheiterten (aufgeschlüsselt nach Einzelabschiebungen und Sammelabschiebungen sowie nach den Flughäfen, über die die Abschiebung durchgeführt werden sollte)?**

Hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 2.1 wird auf die aktuellen Antworten der Staatsregierung auf die Anfragen „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP; Drs. 18/2097 vom 12.07.2019) und „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD; Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) verwiesen. Auf eine Aktualisierung wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verzichtet.

### 2.2 **Bei welcher sicherheitsrelevanten Lage wird entschieden, wann eine Abschiebung abgebrochen wird?**

Abzuschiebende Personen werden durch die Bayerische Landespolizei am jeweiligen Flughafen dem Bereich Rückführung der Bundespolizei übergeben.

Bereits bei der Ingewahrsamnahme und beim Transport abzuschiebender Personen zum Flughafen kann es zu Widerstandshandlungen und der daraufhin erforderlichen Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die eingesetzten Kräfte kommen.

In solchen Fällen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die eingesetzten Kräfte vor der weiteren Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Dabei sind folgende Punkte in die Überlegungen einzubeziehen:

- Art und Intensität des Widerstandes,
- Verletzungen und Gesundheitszustand,
- unbegleitete oder begleitete Abschiebung bzw. Sammelcharter,
- zu erwartendes weiteres Verhalten der abzuschiebenden Person.

Durch aggressives und unkooperatives Verhalten bei der Bundespolizei, während der Verbringung zum Flugzeug sowie im Flugzeug kann es hier in jeder Phase zu einem Abbruch der Maßnahme kommen. Letztendlich hat auch der für die Sicherheit seiner Fluggäste verantwortliche Flugkapitän das Recht, die Mitnahme einer abzuschiebenden Person zu verweigern.

### **2.3 Bei welchen gesundheitlichen Symptomen, die ein Abzuschiebender vorweist, kann ein Arzt vor Ort anordnen, eine Abschiebung abzubrechen?**

Die Entscheidung, ob eine Abschiebung aufgrund gesundheitlicher Symptome, die insbesondere eine Reise- bzw. Transportunfähigkeit nach sich ziehen, abgebrochen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt in der Entscheidungsverantwortung der Bundespolizei bzw. des die Abschiebungsmaßnahme begleitenden medizinischen Personals.

### **3.1 Welche Gründe lagen für das Scheitern oder Abbrechen der Abschiebungen vor (Einsatzberichte bitte beifügen)?**

Zu den Gründen, warum Abschiebungen scheitern können, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD; Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) und die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP; Drs. 18/2097 vom 12.07.2019) Bezug genommen.

### **3.2 Wie oft waren Demonstranten bzw. Abschiebegegner für das Scheitern verantwortlich bzw. daran beteiligt (Einsatzberichte und Pressemitteilungen der zuständigen Polizeidienststellen bitte beifügen)?**

Für den angefragten Zeitraum meldeten die Präsidien der Bayerischen Polizei drei Abschiebungsmaßnahmen, welche aufgrund des Verhaltens von Abschiebegegnern scheiterten.

### **3.3 Welche Maßnahmen werden getroffen, um Unbeteiligte daran zu hindern, Abschiebungen zu stören?**

Im Vorfeld einer Abschiebung werden durch die Bayerische Polizei einzelfallabhängig und ggf. in Abstimmung mit den Ausländerbehörden sowie den Unterkunftsverwaltungen verschiedene organisatorische und einsatztaktische Überlegungen sowie Vorbereitungen getätigt, um Störaktionen durch Unbeteiligte auszuschließen bzw. diesen ggf. bestmöglich begegnen zu können.

### **4.1 Welche Maßnahmen werden vorab getroffen, um Abschiebungen durchzuführen?**

Bei der Durchführung einer Einzelabschiebung richtet die zuständige Ausländerbehörde einen entsprechenden „Schubantrag“ an die Polizeiinspektion Schubwesen beziehungsweise an das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR). Aufgabe dieser Behörden ist unter anderem die Organisation von Abschiebungen. Das LfAR übernimmt bei Sammelabschiebungen alle organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung dieser Maßnahmen, wie etwa die Erstellung von Fluglisten, die Prüfung von Beteiligungsmöglichkeiten an bestehenden Maßnahmen oder die Initiierung weiterer Sammelabschiebungsflüge sowie die Koordinierung und Abstimmung mit allen an dem Vollzug der Sammelabschiebungsmaßnahme beteiligten Stellen. Eine enge Abstimmung erfolgt dabei mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung, der Bayerischen Landespolizei, der Bundespolizei, ggf. der zuständigen Justizbehörden und dem aufnehmenden Zielland. Ergänzend werden die Dienststellen des Abflughafens, der Fluggesellschaft und ggf. notwendiges medizinisches Personal und Dolmetscher im notwendigen Umfang über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Sofern sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet, erfolgt die Abschiebung direkt aus der Haft oder dem Gewahrsam heraus. Befindet sich der Ausländer auf freiem Fuß, unternimmt die Bayerische Polizei Aufgriffsversuche an infrage kommenden Orten und verbringt den Ausländer bei Abschiebungen auf dem Luftweg zum Abflughafen, wo er an die Bundespolizei übergeben wird.

Im Übrigen werden einzelfallabhängig gezielt Informationen zu der abzuschiebenden Person erhoben. Erforderlichenfalls wird eine Wohnsitzüberprüfung durchgeführt.

**4.2 Welche anderen Behörden und Stellen erhalten ebenfalls vorab Benachrichtigung, wer wann und wo abgeschoben werden soll?**

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

**4.3 Wird dafür Sorge getragen, dass Abzuschiebende vor der geplanten Durchführung nicht untertauchen können?**

Dem Untertauchen abzuschiebender Personen wird durch die bayerischen Ausländerbehörden mit Wohnsitz- und Meldeauflagen vorgebeugt. Soweit nachweislich für die Ausländerbehörde erkennbar ist, dass sich eine ausreisepflichtige Person ihrer Abschiebung entziehen will oder sich bereits einem früheren Abschiebungsversuch entzogen hat, beantragen die Ausländerbehörden Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam beim zuständigen Amtsgericht. Im Übrigen darf entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

**5.1 Mit wie viel Personal durch Einsatzkräfte der Polizei und Rettungsdienste sowie private Sicherheitsdienste wird für eine Abschiebung gerechnet (einzeln aufgeschlüsselt auf Einzelabschiebungen und Sammelabschiebungen)?**

Ingewahrsamnahmen und der Transport zum Flughafen werden i. d. R. durch mindestens zwei Polizeibeamte durchgeführt. Der Kräfteansatz wird abhängig von im Vorfeld gewonnenen polizeilichen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Bei Einzelabschiebungen mit Linienflügen kann für den Flug noch die Begleitung eines Privatärztes oder eines Arztes und eines Sanitäters des medizinischen Dienstes der Bereitschaftspolizei erforderlich sein. Für eine erforderliche Sicherheitsbegleitung werden i. d. R. zwei bis drei Personenbegleiter Luft eingesetzt.

Bei Sammelabschiebungen werden je abzuschiebender Person meist zwei bis drei Sicherheitsbegleiter eingesetzt. Dazu kommt noch medizinisches Personal.

**5.2 Bei wie vielen Abschiebungen reichte der geplante Personaleinsatz der genannten Bereiche nicht aus?**

Der polizeiliche Kräfteansatz wird einzelfall- und lageabhängig bemessen. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Personalansatz für die Durchführung einer geplanten Abschiebung nicht ausreichte.

**5.3 Bei wie vielen Einsätzen wurde das eingesetzte Personal körperlich verletzt (aufgeschlüsselt nach Ort und Zeit und Art des Angriffes)?**

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten sind automatisiert nicht auswertbar. Von einer umfangreichen Einzelfallauswertung wurde aufgrund des unverhältnismäßig hohen Rechercheaufwandes abgesehen.

**6.1 Wie hoch waren die Kosten für die Entschädigung verspäteter oder ausgefallener Linienflüge an die Fluggesellschaften, wenn Abzuschiebende mit an Bord sollten, deren Abschiebung abgebrochen werden musste (seit 2015 aufgeschlüsselt nach Monaten)?**

Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

**6.2 Wie hoch waren seit 2015 die Kosten für zusätzliche Sicherheitsdienste, die eine Abschiebung absichern (aufgeschlüsselt nach Monaten)?**

Soweit nicht polizeiliche Sicherheitsbegleitungen eingesetzt werden, sind die Kosten nicht ermittelbar, da diese im Rahmen eines Pauschalpreises berücksichtigt werden.

**6.3 Wie hoch waren die gesamten Abschiebekosten (einzeln tabellarisch aufgeschlüsselt auf die Jahre 2017 und 2018 sowie die einzelnen Kostenpunkte in absteigender Reihenfolge der Ausgabenhöhe)?**

Die Höhe der Kosten ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, u. a. vom Flugziel, der Art des Fluggeräts oder der Art und Anzahl des notwendigen Begleitpersonals (Ärzte, Sicherheitsbegleiter).

Die Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten der betreffenden Abschiebungsmaßnahmen betreffen in der Regel sowohl eine Vielzahl von Bundes- als auch Landesbehörden, in Einzelfällen bei FRONTEX-Maßnahmen auch der Europäische Union und liegen damit teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Staatsregierung. Daneben würde die Kostenermittlung eine manuelle und aufwendige Recherche und Erhebung bei sämtlichen beteiligten Stellen erfordern. Dies wäre mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten. Zudem verweigern Bundesbehörden regelmäßig die Auskunft gegenüber derartigen Anfragen mit dem Verweis darauf, dass sie nicht der Kontrolle von Länderparlamenten unterliegen.

**7.1 Wie lange dauert es, bis ein Abzuschiebender, der aufgrund eines Abbruchs nicht abgeschoben wurde, erneut abgeschoben wird?**

**7.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Abzuschiebende, deren Abschiebung abgebrochen wurde, bis zur nächsten Abschiebung nicht untertauchen können?**

**7.3 Welche Probleme verzögern eine erneute Abschiebung erfahrungsgemäß?**

Ob und zu welchem Zeitpunkt eine weitere Abschiebungsmaßnahme durch die zuständige Ausländerbehörde beantragt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, sodass kein pauschaler Zeitraum benannt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3.1 und 4.3 verwiesen.

**8.1 Welche Maßnahmen wurden seit 2015 bereits getroffen, um die Probleme bei Abschiebungen zu lösen und die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen?**

**8.2 Welche weiteren Maßnahmen hierzu sind in Planung?**

Um die gesetzliche Ausreisepflichtung schnell und konsequent vollziehen zu können, wurde durch das Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen vom 24.07.2018 zum 01.08.2018 das LfAR als ein neues „bayerisches Kompetenzzentrum für freiwillige Rückkehr und Rückführungen“ errichtet.

Durch ein mehrstufiges Maßnahmenpaket des LfAR konnte die Effizienz bei Abschiebungen gesteigert werden. Beispielsweise wurde die Beteiligung an FRONTEX-Maßnahmen des Bundes erhöht, allein durch das LfAR organisierte Maßnahmen sogenannte „Bayern-Charter“ durchgeführt und Kooperationsmaßnahmen mit der Republik Österreich initiiert.

Um Rückführungen von nicht ausreisewilligen Ausländern sicherstellen zu können, wurden mit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung des LfAR im September 2018 am Flughafen München weitere Abschiebungshaftplätze in unmittelbarer Nähe zum Flughafen geschaffen.

Damit vollziehbar Ausreisepflichtige zeitnah rückgeführt werden, werden in Ergänzung zu Beamten der Bundespolizei durch die Bayerische Polizei speziell ausgebildete sogenannte Personenbegleiter Luft zur Begleitung der Rückführungsflüge eingesetzt.